Landesamt für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein

xx.xx.2018

Entwurf

Technischer Umweltschutz
Projektgruppe Umgebungslärm

Vermerk
zur vereinfachten Überprüfung des Lärmaktionsplans 2013 gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz der Gemeinde Büchen

Eine Überarbeitung des Aktionsplans 2013 Stufe ist erforderlich, wenn

a) Lärmprobleme und Lärmauswirkungen relevant verändert sind oder
b) aus der Überprüfung des Aktionsplans ein Erfordernis zur Überarbeitung deutlich wird.

Zu a) Beim Vergleich der Lärmkarten 2012 und 2017 können größere Veränderungen der Lärmsituation erkannt werden. Neue oder gegenüber dem alten Aktionsplan veränderte Lärmprobleme können bei relevanten Änderungen der Lärmemissionen oder der Immissionssituation entstehen. Genaue Aussagen zu einzelnen Bereichen sind aufgrund des Rasters der Lärmkarten ohne spezielle IT-Werkzeuge schwierig. Auch lassen Belastetenzahlen für die gesamte Gemeinde keine kleinräumigen Aussagen zu. Daher sollte für relevante Strecken die aktuelle Situation mit der Situation bei der Aufstellung des Plans 2013 verglichen werden. Wenn ein Kriterium der folgenden Aufstellung erfüllt ist, d.h. mit „Ja“ beantwortet wurde, sollte eingehend geprüft werden, ob der Aktionsplan mindestens für den betroffenen Abschnitt überarbeitet werden muss.

Relevante Änderungen der Emissionssituation	Ja	Nein
Wurden zusätzliche oder andere Strecken kartiert? Für Büchen wurde in der Lärmkartierung 2017 erstmalig ein Straßenabschnitt kartiert und die Gesamtzahl der belasteten Menschen abgeschätzt. Kartiert wurde ein Abschnitt der Möllner Straße (Landesstraße L200) zwischen der Büchener Straße und der Gudower Straße (Landesstraße L205). Es ergeben sich für Büchen aus dem Straßenverkehr keine belasteten Personen. Der Kartierungsumfang des Schienenverkehrs ist gleich geblieben.	X	
Liegen relevante Änderungen in den Verkehrsbelastungen vor z.B. Verkehrstärken +/- 30%, LKW-Anteile +/- 50 %,bei gleichbleibender Verkehrsstärke Geschwindigkeitsregelungen +/- 20 km/h? Bemerkungen Die Prognosebelastungen des Schienenverkehrs haben sich nicht geändert.		X
Wurden aktive Lärmschutzmaßnahmen (z.B. lärmmindernde Fahrbahndecken, Lärmschutzwände und Wälle) umgesetzt?		X
Sind relevante Veränderungen bei anderen Lärmquellen im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie eingetreten? Bemerkungen Für Büchen wurde in der Lärmkartierung 2017 erstmalig ein Straßenabschnitt kartiert und die Gesamtzahl der belasteten Menschen abgeschätzt. Kartiert wurde ein Abschnitt der Möllner Straße (Landesstraße L200) zwischen der Büchener Straße und der Gudower Straße (Landesstraße L205). Es ergeben sich für Büchen aus dem Straßenverkehr keine belasteten Personen.	X	
Relevante Änderungen der Immissionssituation		
Hat eine geänderte Bebauungsstruktur die Schallausbreitung relevant verändert?		X
Haben sich die Einwohnerzahlen relevant geändert?		X

Wurde passiver Lärmschutz (z.B. Schallschutzfenster) umgesetzt?	☐	X
Zusammenfassung zu a) Es gibt keine relevante Änderungen der Emissions- oder und Immissionssituation gegenüber der Situation bei der Aufstellung des Lärmaktionsplans 2013. Eine neue Bewertung von Lärmprobleme und Lärmauswirkungen bzw. eine Überarbeitung des Aktionsplans 2013 ist nicht erforderlich. Raum für ergänzende Anmerkungen:	☐	X

Zu b) Überprüfung des Aktionsplans

Bestimmungen zur Bewertung (Validierung) der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans trifft die Gemeinde nach Anhang V der Umgebungslärmrichtlinie bereits mit der Aufstellung des Aktionsplans. Wichtig ist auch, ob die rechtlichen Grundlagen für den Aktionsplan geändert wurden. Bei der Bewertung der Durchführung des Aktionsplans sollten insbesondere die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans betrachtet werden. Sie kann anhand der Frage erfolgen, was lief gut oder weniger gut bei der Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans. Darüber hinaus ist zu bewerten, ob und welche Ergebnisse und Ziele mit dem Aktionsplan erreicht wurden.

Als vereinfachtes Bewertungsmuster wird folgendes Schema vorgeschlagen
+ gute Durchführung oder Ergebnisse
0 nicht relevant bzw. ausreichende Durchführung oder Ergebnisse
- unbefriedigende Durchführung oder Ergebnisse

Wenn die Durchführung und/oder die Ergebnisse des Aktionsplans als unbefriedigend bewertet werden, sollte eine umfassende Überarbeitung des Aktionsplans erfolgen.

Bewertung der Aufstellung des Aktionsplans	+/ 0 / -
Entwurfserstellung Waren der Entwurf und seine Ausarbeitung für die Situation der Gemeinde angemessen? Berücksichtigte der Entwurf ausreichend die Lärmprobleme und –auswirkungen? Bemerkungen Die Lärmkartierung 2012 des Schienenverkehrs wurde für die Gemeinde Büchen durch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) durchgeführt und abgeschlossen. Der Kartierungsumfang 2013 betrifft lediglich die Strecke 6100 Berlin - Hamburg. In der Lärmaktionsplanung der Gemeinde wurde ergänzend neben der Hauptschienenstrecke 6100 die Strecke 1121 Lübeck – Hamburg sowie die Strecke 1150 Lüneburg - Büchen berücksichtigt. Hauptverkehrsstraßen wurden in der Lärmkartierung 2012 nicht gemeldet, sodass der Straßenverkehrslärm nicht beurteilungsrelevant war. Durch die Erweiterung des Kartierungsumfanges und durch die unabhängige und eigenständige Erstellung eines umfangreichen Lärmaktionsplanes 2013 für den Schienenverkehr wurden die Lärmsituation, -probleme und –auswirkungen angemessen berücksichtigt.	+
Mitwirkung der Öffentlichkeit Erfolgte die Mitwirkung der Öffentlichkeit angemessen, rechtzeitig und effektiv? Bemerkungen Am 21.05.15 wurde die Öffentlichkeit darüber informiert, dass die Gemeinde Büchen unabhängig vom Eisenbahnbundesamt eine Lärmaktionsplanung für die Schienen in Auftrag gegeben hat und die Erstellung eines Entwurfes folgen wird. Den Bürgern wurde hier bereits die Möglichkeit zur aktiven Beteiligung gegeben. In der öffentlichen Sitzung des Bau-, Wege- und Umweltausschusses vom 03.09.15 wurde der Entwurf des Lärmaktionsplanes vorgestellt. Die öffentliche Gemeindevertretung hat am 29.09.15 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss über den Lärmaktionsplan gefasst. Mit Bekanntmachung vom 18.09.15 in den Lübecker Nachrichten und zusätzlich im Internet am 19.09.15 wurde auf die Aufstellung des Lärmaktionsplanes sowie auf die Einladung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 47d Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) am 01.10.2015 um 19.30 Uhr im Bürgerhaus, in Büchen, hingewiesen und geladen. Der Entwurf des Lärmaktionsplanes vom 18.09.15 wurde der Öffentlichkeit in der Öffentlichkeitsveranstaltung vorgestellt. Die Bürger hatten die Möglichkeit ihre Stellungnahmen einzubringen. Während der Veranstalltung und durch Bekanntmachung vom 02.10.15 in den Lübecker Nachrichten und zusätzlich am 03.10.15 im Internet wurde auf die öffentliche Auslegung des Entwurfes für die Zeit vom	+

12.10.15 – 12.11.15 im Bürgerhaus, Zimmer 2.11, Amtsplatz 1, 21514 Büchen, während der genannten Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung zur jedermanns Einsicht hingewiesen. Während der Auslegungsfrist und auch zwei Wochen nach der Auslegung konnten alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift abgeben. Über die eingegangenen Stellungnahmen wurden in der öffentlichen Sitzung des Bau-, Wege- und Umweltausschusses am 20.06.16 beraten und eine Beschlussempfehlung für die Gemeindevertretung beschlossen. Die Gemeindevertretung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 12.07.16 die eingegangenen Stellungnahmen geprüft, abgewogen und über die Aufnahme im Lärmaktionsplan entschieden.

Verwaltungsinterne und gemeindeinterne Abstimmung

Erfolgten eine klare Federführung und eine ausreichende Kooperation mit den beteiligten Fachbereichen? +

Bemerkungen

Die Erarbeitung erfolgte in enger Abstimmung zwischen Gemeindeverwaltung und dem beratenden Ingenieurbüro.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (z.B. Verkehrsbehörden, Straßenbaulastträger), anderer Fachbehörden und Nachbargemeinden / Einbeziehung anderer Planung

Wurden die erforderlichen Stellungnahmen zugeleitet und einbezogen? +

Bemerkungen

Im Oktober 2015 erfolgte eine Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Über die eingegangenen Stellungnahmen wurden in der öffentlichen Sitzung des Bau-, Wege- und Umweltausschusses am 20.06.16 beraten und eine Beschlussempfehlung für die Gemeindevertretung beschlossen. Die Gemeindevertretung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 12.07.16 die eingegangenen Stellungnahmen geprüft, abgewogen und über die Aufnahme im Lärmaktionsplan entschieden.

Beschlussfassung

Haben Gemeinde- oder Stadtvertretung den Aktionsplan beschlossen? +

Bemerkungen

Der Beschluss der Lärmaktionsplanung der 2. Stufe wurde am 12. Juli 2016 in der Gemeindevertretung Büchen gefasst.

Zeitplanung

Erfolgten die wesentlichen Schritte zur Aufstellung des Aktionsplans rechtzeitig, mit angemessenen Fristen und entsprechend der rechtlichen Vorgaben? +

Bemerkungen

Da es keine Verpflichtung zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes für die Gemeinde Büchen gab, gab es auch keine verbindlichen Fristen zur Fertigstellung. Im Bereich der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden die gängigen Fristen eingehalten.

Bewertung der Umsetzung des Aktionsplans +/ 0 / -

Konnten die im Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt werden?

- Maßnahme 1: Aufnahme in das freiwillige Lärmsanierungsprogramm an Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes — O

Bemerkungen

Derzeit wird sich um die Aufnahme in das freiwillige Lärmsanierungsprogramm an Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes beworben.

- Maßnahme 2: Erhöhung der bestehenden Lärmschutzwände um 2 m — -

Bemerkungen

Die Maßnahme liegt nicht im Einflussbereich der Gemeinde. Diese Maßnahme muss vom Betreiber der Schienenstrecke (DB AG) umgesetzt werden. Sie soll durch die Aufnahme in das freiwillige Lärmsanierungsprogramm an Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes erreicht werden. Siehe Maßnahme 1. — -

- Maßnahme 3: Schallminderungsmaßnahme am Gleis: Besonders überwachtes Gleis (BüG)

Bemerkungen

Die Maßnahme liegt nicht im Einflussbereich der Gemeinde. Diese Maßnahme muss vom Betreiber der Schienenstrecke (DB AG) umgesetzt werden. Sie soll durch die Aufnahme in das freiwillige Lärmsanierungsprogramm an Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes erreicht werden. Siehe Maßnahme 1.

Wurden planungsrechtliche Festsetzungen in anderen Planungen und /oder von anderen Planungsträgern berücksichtigt, z.B. zum Schutz von ruhigen Gebieten? — +

Bemerkungen

Die Gemeinde wird auch in zukünftigen Bauleitverfahren darauf achten, dass die Lärmimmissionen sowohl aus Verkehrs-, als auch Gewerbe- und Freizeitlärm mit den Wohnbebauungen verträglich sind.

Wurden langfristige Strategien verfolgt? Sind diese noch zweckdienlich und aktuell? — +

Bemerkungen

Es ist im Interesse der Gemeinde Büchen, die Planungen der Baulastträger für die Hauptlärmquellen zu verfolgen und zu hinterfragen. Hierbei wird Lärmaktionsplan stets als Instrument genutzt, Hinweise auf bereits zuvor erkannte Lärmproblematiken geben zu können. Weiterhin wird seitens der Gemeinde auch in zukünftigen Bauleitverfahren darauf geachtet, dass die Lärmimmissionen sowohl aus Verkehrs-, als auch Gewerbe- und Freizeitlärm mit den Wohnbebauungen verträglich sind.

Welche Hemmnisse und Optimierungsmöglichkeiten werden gesehen?

Die Lärmminderungsmaßnahmen liegen nicht im direkten Einflussbereich der Gemeinde. Diese Maßnahmen müssen vom Betreiber der Schienenstrecke (DB AG) umgesetzt werden.

Bewertung der Ergebnisse des Aktionsplans +/ 0 / -

Hat sich durch den Aktionsplan die Zahl der betroffenen Personen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser oder die Größe der betroffenen Flächen relevant verändert? — 0

Bemerkungen

Durch den Lärmaktionsplan ergeben sich keine Änderungen. Bisher wurden keine Maßnahmen aus dem Maßnahmenkatalog für die Schiene umgesetzt.

Sind durch den Aktionsplan Veränderungen bei den Lärmproblemen und Lärmauswirkungen festzustellen? — 0

Bemerkungen

Es gab keine Änderungen. Bisher wurden keine Maßnahmen aus dem Maßnahmenkatalog umgesetzt.

Stehen der Aufwand und die Kosten der Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zur erreichten Minderung der Belastung? | 0

Bemerkungen

Bisher wurden keine Maßnahmen aus dem Maßnahmenkatalog umgesetzt.

Zusammenfassung zu b) (Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans)

Die Durchführung und die Ergebnisse des Aktionsplans 2013 entsprachen den Vorgaben und Erwartungen, daher ist eine Aktualisierung der Daten zur Fortschreibung des Aktionsplans ausreichend. | +

Raum für ergänzende Anmerkungen:

Rechtliche Grundlagen bei der Aufstellung des Aktionsplans 2013

Sind Änderungen der rechtlichen Grundlagen der Gemeinde relevant für den Lärmaktionsplan, z.B. bei Änderungen von B- oder F-Plänen oder Verordnungen auf Grundlage des § 3 Landes-Immissionsschutzgesetz und erfordern eine Überarbeitung des Aktionsplans. | Nein

Bemerkungen

Sind Änderungen der rechtlichen Grundlagen des Bundes oder der Länder relevant für den Lärmaktionsplan, z.B. Senkung der Auslösewerte der Lärmsanierung an Bundesfernstraßen und erfordern eine Überarbeitung des Aktionsplans? | Nein

Bemerkungen

Schlussfolgerung

Eine Aktualisierung der Daten im Sinne einer Fortschreibung des Aktionsplans 2013 ist ausreichend. | +

Raum für ergänzende Anmerkungen:

……. ……

Ort, Datum Unterschrift / Stempel